

# Satzung

## Bezirksimkerverein Reutlingen e.V.

### §1 Name

Der im Herbst 1880 gegründete Verein trägt den Namen

„Bezirksimkerverein Reutlingen e.V.“

Er ist als eingetragener Verein im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Reutlingen unter dem Namen „Bezirksimkerverein Reutlingen e.V.“ zu führen. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V., Stuttgart, angeschlossen.

### §2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Reutlingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Ihm obliegt die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

### §4 Mitgliedschaft

1. Jede/r Imker/in oder Gönner/in kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a. durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1.10. des betreffenden Jahres
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und wenn ein Mitglied seiner Beitragspflichten, trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden.

## §5 **Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres fällig, d.h. der Jahresbeitrag wird im Voraus für das kommende Jahr bezahlt.

## §6 **Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## §7 **Geschäftsbetrieb**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Mögliches Vereinsvermögen soll vielmehr bei Beendigung des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, in erster Linie dem Landesverband Württembergischer Imker e.V., Stuttgart. Bestehen diese Organisation oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer Bienenzucht fördernden Gemeinschaft treffen.

## §8 **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Schriftführer/in
  - d. der/dem Kassier/erin

Vorstand im Sinne des Gesetzes und gesetzlicher Vertreter des Vereins in gerichtlicher und außergerichtlicher Beziehung ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, je allein.

1. und 2. Vorsitzende sollen das 25. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 2 Jahre angehört haben.

2. Der Ausschuss setzt sich zusammen:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Schriftführer/in
  - d. der/dem Kassier/erin
  - e. den Bienensachverständigen

- f. den beratenden Ausschussmitgliedern  
(für je 25 angefangene Mitglieder ein Ausschussmitglied)
- g. den beiden Kassenprüfern/innen

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung der Mitglieder in geheimer Wahl. Es ist vor der Wahl, ebenfalls von der Hauptversammlung, ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und Beigeordneten zu bilden.

## **§9 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Mitglieder, welche innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres zusammenzutreten hat, wird vom 1. Vorsitzenden einberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. An Stelle dessen ist auch die Einberufung in dem Verbandsorgan „Die Bienenpflege“ genügend.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§10 Aufwandsentschädigung**

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich, jedoch sollten dadurch entstehende Auslagen durch einen Pauschalsatz vergütet werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss.

## **§11 Kassier/erin**

Der Kassier/erin erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden berechtigt.

## **§12 Kassenprüfer/in**

Die Kassenprüfer/innen, die der Vorstandschaft nicht angehören sollen, haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu geben.

### §13 **Niederschriften**

Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.

### §14 **Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 26.04.2013 genehmigt.